



Kinder- und Jugendgesetz Graubünden (KJGG)

Erläuternder Bericht

Datum: Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
2	Begriffe, Handlungsfelder und Abgrenzungen	3
2.1	Kinder- und Jugendpolitik im weiteren und engeren Sinn	3
2.2	Handlungsfelder der Kinder- und Jugendpolitik im engeren Sinn.....	4
2.3	Abgrenzungen	6
3	Rahmenbedingungen und Handlungsbedarf	7
3.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	7
3.2	Politische Rahmenbedingungen in Graubünden	8
3.3	Handlungsbedarf	9
4	Partizipative Workshops für Jugendliche im Kanton Graubünden	11
5	Inhalte des neuen Kinder- und Jugendgesetzes Graubünden	12
5.1	Zweck, Ziel und Gegenstand	12
5.2	Planung und Koordination	12
5.3	Beratung	13
5.4	Förderung privater Organisationen	14
5.5	Rolle der Gemeinden	15
6	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	15
7	Finanzielle und personelle Auswirkungen	17
7.1	Kanton	17
7.2	Gemeinden	19
8	Inkrafttreten	19
	Anhang: Zentrale Ergebnisse partizipative Workshops.....	20
	Literaturverzeichnis	22

1 Zusammenfassung

Die Kinder- und Jugendpolitik umfasst die Themenbereiche Schutz, Förderung und Partizipation. Sie stehen in engem Zusammenhang und ergänzen sich gegenseitig. Das Aufgabenfeld ist durch unterschiedliche Zuständigkeiten und die Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden geprägt. Grundsätzlich tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung für das Wohlergehen, die Entwicklung, Erziehung, Versorgung und den Schutz ihrer Kinder. Das wurde im Kanton Graubünden mehrfach als Kernbotschaft festgehalten. Zudem profitieren Kinder und Jugendliche in Graubünden von unterschiedlichen Angeboten in den Bereichen Schutz, Bildung, Sport-, Kultur-, Gesundheitsförderung und Prävention. Bei der Kinder- und Jugendförderung nimmt der Kanton nach Art. 91 der Verfassung des Kantons Graubünden (KV; BR 110.100) eine unterstützende und koordinierende Rolle wahr. Eine gesetzliche Regelung, welche die Umsetzung der Aufgaben für diesen Bereich konkretisiert, existiert für den Kanton Graubünden aktuell nicht.

Zwischen 2020 und 2023 setzte der Kanton Graubünden ein vom Bund unterstütztes Programm zum Aufbau und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik um. Unter anderem analysierte der Kanton den Bedarf und die Angebote in den Bereichen Schutz, Förderung und Partizipation und führte verschiedene Massnahmen durch. Dabei zeigte sich, dass für eine nachhaltige Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik in Graubünden eine rechtliche Grundlage notwendig ist. Lücken bestehen im Bereich der ausserschulischen Förderung und Partizipation sowie punktuell im Kindes- und Jugendschutz. Der vorliegende Gesetzesentwurf für ein neues Kinder- und Jugendgesetz Graubünden (KJGG) soll die Lücken schliessen. Dabei sollen Schnittstellen zu anderen Politikbereichen berücksichtigt werden, sodass eine umfassende Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Graubünden möglich wird.

Das KJGG schafft einen verbindlichen Rahmen für die Planung und Koordination der verschiedenen Massnahmen im Bereich der ausserschulischen Förderung und Partizipation sowie des Schutzes von Kindern und Jugendlichen. Des Weiteren regelt das KJGG die Beratungstätigkeiten und -angebote des Kantons sowie die Förderung von Angeboten und Vorhaben privater Organisationen. Da die Gemeinden der unmittelbare Lebensraum der Kinder und Jugendlichen sind, legt das Gesetz die Zuständigkeiten der Gemeinden sowie deren Förderung durch den Kanton fest. Ziel ist, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung gefördert sowie in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration begleitet werden. Dafür ist wichtig, dass Fachpersonen in der Kinder- und Jugendpolitik vernetzt arbeiten, um Synergien zwischen den Angeboten optimal und gezielt zu nutzen. Alle Massnahmen sollen einen Beitrag zur Chancengleichheit, Partizipation und Prävention sowie zur Entfaltung und Identitätsfindung der Kinder und Jugendlichen leisten. Des Weiteren sollen die freie Meinungsäusserung, Mitsprache, Mitbestimmung und Mitentscheidung von Kindern und Jugendlichen in allen Kontexten gefördert werden. Kinder und Jugendliche sollen ihre Rechte und Möglichkeiten kennen, um sich bei Themen, die sie betreffen, aktiv einzubringen. Den Kindern und Jugendlichen stehen Unterstützungsangebote zur Verfügung, die ihren Bedürfnissen und Lebenslagen entsprechen.

2 Begriffe, Handlungsfelder und Abgrenzungen

2.1 Kinder- und Jugendpolitik im weiteren und engeren Sinn

Die Kinder- und Jugendpolitik ist durch vielfältige Zuständigkeiten und die Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden geprägt. Der Fokus im vorliegenden Bericht und Gesetz-

zesentwurf für ein KJGG liegt auf den Themenbereichen Schutz sowie ausserschulische Förderung und Partizipation. Die drei Bereiche beeinflussen sich gegenseitig. Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) definiert Kinder- und Jugendpolitik als

- eine Politik für Kinder und Jugendliche (Schutz, Prävention, Förderung und Information);
- eine Politik mit Kindern und Jugendlichen (Beteiligung an von Erwachsenen initiierten Prozessen);
- eine Politik von Kindern und Jugendlichen (direkte Interessenvertretung) (Leitbild Kinder- und Jugendpolitik, 2021, S. 23).

Es kann auch von Kinder- und Jugendpolitik im engeren Sinn gesprochen werden, insbesondere wenn die Terminologie des Bundes verwendet wird. Der Bund unterscheidet nämlich zwischen Kinder- und Jugendpolitik im weiteren Sinn und Kinder- und Jugendpolitik im engeren Sinn.

Die Kinder- und Jugendpolitik im weiteren Sinn ist als Querschnittsaufgabe zu verstehen: die vielfältigen Faktoren, die die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen beeinflussen, fallen in die Zuständigkeit von verschiedenen Politikbereichen und unterschiedlichen staatlichen Ebenen wie Bund, Kanton und Gemeinde (Bundesrat, 2008, S. 5; Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), 2014, S. 3–4). Das heisst, Kinder und Jugendliche kommen in ihrem alltäglichen Leben mit vielen verschiedenen Politikbereichen in Berührung, die nicht ausschliesslich ihre Altersgruppe betreffen, beispielsweise Familienpolitik, Bildungspolitik, Gesundheitspolitik, Sozialpolitik, Arbeitsmarktpolitik, Raumplanungspolitik, Integrationspolitik, Gleichstellungspolitik oder Strafrecht. Deshalb müssen die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in allen Politikbereichen, die sie betreffen, berücksichtigt werden (Bundesrat, 2010, S. 6808–6809).

Die Kinder- und Jugendpolitik im engeren Sinn hat das Ziel, Kinder und Jugendliche zu schützen, zu fördern und ihre Partizipation zu stärken. Die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen sollen so ausgestaltet werden, dass sie ihre Persönlichkeit bestmöglich entfalten und entwickeln können. Die Kinder- und Jugendpolitik im engeren Sinn umfasst eine Vielzahl verschiedenster Angebote und Massnahmen, welche bedarfs- und bedürfnisorientiert ausgelegt sind (Leitbild Kinder- und Jugendpolitik, 2021, S. 26). Im Kanton Graubünden bestehen beispielsweise ein kantonales Leitbild der Kinder- und Jugendpolitik sowie eine Strategie zur Frühen Förderung. Angebote sind unter anderem die Fachberatung Kinderschutz mit Compass des Sozialamts (SOA) oder das Pilotprojekt Parents as Teachers des Gesundheitsamts. Des Weiteren wurden innovative Projektideen finanziell unterstützt, zum Beispiel der Strategieprozess Child-friendly-Justice, das Präventionsangebot Kinder im Blick für hochstrittige Eltern oder der UNICEF-Prozess Kinderfreundliche Gemeinde. Im Bereich der Partizipation wurden im Frühjahr 2022 Workshops zum neuen Bündner Wahlsystem für Schulen der Sekundarstufen I und II durchgeführt. Im Frühjahr 2025 fanden zum Thema eines Kinder- und Jugendgesetzes Workshops für Jugendliche statt, die mit der Veranstaltung Zukunftsdialog abgeschlossen wurden. Am Zukunftsdialog konnten sich Jugendliche mit Schul- und Gemeindevertretenden austauschen.

2.2 Handlungsfelder der Kinder- und Jugendpolitik im engeren Sinn

a) Förderung

Förderung umfasst alle Massnahmen, die die Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen günstig beeinflussen. Dazu gehören Massnahmen zur Gewährleistung von Chancengleichheit und Inklusion sowie Möglichkeiten für den Austausch, Erfahrungen und Exploration. Sie bilden die Grundlage für die Entwicklung von selbstständigem Denken und Handeln, was wiederum den Grundstein für Armutsprävention, Gesundheitsförderung und Lebenszufriedenheit legt (Leitbild Kinder- und Jugendpolitik, 2021, S. 11).

Unter ausserschulischer Kinder- und Jugendförderung werden alle Bereiche der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit sowie sportliche, musische oder soziale Angebote verstanden, die gestützt auf private oder öffentliche Initiative in Ergänzung zur schulischen und vorschulischen Bildung bestehen. Konkret geht es bei der ausserschulischen Arbeit um die Förderung vielfältiger non-formaler und informeller Lernerfahrungen, um jene Lernprozesse also, die ausserhalb einer Bildungs- oder Ausbildungsinstitution stattfinden und entwicklungsfördernd sind (Bundesrat, 2010, S. 6838). Die Angebote fördern die soziale, kulturelle und politische Integration sowie das schrittweise Einüben von Selbstständigkeit, Autonomie und gesellschaftlicher Verantwortung. Kinder und Jugendliche brauchen zudem Freiräume für Kreativität, eigenes Tun sowie Möglichkeiten zur Entfaltung ihrer emotionalen, physischen und intellektuellen Fähigkeiten. Daneben besteht das Feld der Frühen Förderung im Vorschulalter, in einer für die gesamte Entwicklung entscheidenden Lebensphase. An erster Stelle stehen dabei die elterliche Liebe und Sorge. Weiter ist das Zusammenspiel von Betreuung, Erziehung und Bildung im familiären und ausserfamiliären sowie im schulischen und ausserschulischen Bereich massgebend (Leitbild Kinder- und Jugendpolitik, 2021, S. 11).

b) Partizipation

Partizipation zielt auf der normativen Ebene auf altersentsprechendes Mitspracherecht, Recht auf Anhörung sowie Meinungsäusserung ab. In der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen findet Partizipation in unterschiedlichen Kontexten statt, wie zum Beispiel in der Familie, unter Peers, in der Schule, während Freizeitaktivitäten oder in der Wohngemeinde (Leitbild Kinder- und Jugendpolitik, 2021, S. 19).

Partizipation bezeichnet die aktive Teilnahme einer Person oder Gruppe an Entscheidungsprozessen oder Handlungsabläufen, die in übergeordneten Strukturen oder Organisationen stattfinden. Eigenaktivitäten stärken die Übernahme von Verantwortung sich selbst gegenüber, gegenüber Belangen, welche die eigene Lebenswelt betreffen, sowie gegenüber dem Gemeinwesen. Für die Mitsprache, die Mitwirkung und das Mitentscheiden brauchen Kinder und Jugendliche einen uneingeschränkten und altersadäquaten Zugang zu allen relevanten Informationen sowie zu adäquaten Formen und Methoden der Mitwirkung. Die Formen von Partizipation sowie die Kontexte, in denen Partizipation stattfindet, sind sehr vielfältig. Sie hängen von sozialen und kulturellen Prozessen sowie dem Willen aller Beteiligten innerhalb dieser Kontexte ab (Leitbild Kinder- und Jugendpolitik, 2021, S. 19).

c) Schutz

Kindesschutz meint schützende Rahmenbedingungen, die ein bestärkendes und bestmögliches Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen ermöglichen und somit Gefährdungen beheben, lindern oder präventiv entgegenwirken. Für die Umsetzung des Kindesschutzes spielen sowohl rechtliche Regelungen, staatliche und private Massnahmen sowie Institutionen, die dem Schutz und der Linderung von Gefährdungen des Kindeswohls dienen, als auch präventive Massnahmen eine wichtige Rolle (Leitbild Kinder- und Jugendpolitik, 2021, S. 14).

Unter Gefährdungen sind hauptsächlich Beeinträchtigungen, dem Alter und Entwicklungsstand nicht angemessene Behandlung, Übergriffe und Ausbeutung, Verwahrlosung, Krankheit und Armut zu verstehen. Die Gefährdungen sind vielseitig und können sich aufgrund des gesellschaftlichen Wandels verändern. Das Thema des Kindesschutzes weist eine wesentliche Schnittmenge mit dem Thema häusliche Gewalt auf. Der institutionelle Kindesschutz gewährt Minderjährigen, die ausserhalb des Elternhauses oder in Institutionen für Kinder und Jugendliche betreut werden, staatlichen Schutz. Institutionen, die in diesem Bereich tätig sind, unterstehen der Bewilligungspflicht nach der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338) des

Bundes sowie dem Pflegekindergesetz (BR 219.050) des Kantons Graubünden. Sie werden vom Kanton beaufsichtigt (Leitbild Kinder- und Jugendpolitik, 2021, S. 14).

2.3 Abgrenzungen

In der Verfassung des Kantons Graubünden sind Kinder und Jugendliche explizit nur marginal erwähnt (Art. 89 und Art. 91 KV). Die Grundrechte gelten jedoch für alle Personen. Für Fragen, die Kinder und Jugendliche betreffen, ist zudem in weiteren Teilen das nationale Recht massgebend. Es bestehen mehrere Erlasse, die sich mit Kindern und Jugendlichen befassen.

a) Schutz

Der Kindes- und Jugendschutz ist sowohl auf Bundesebene als auch auf kantonaler Ebene gesetzlich geregelt, so namentlich im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210), dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) oder dem (kantonalen) Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB; BR 210.100). Der Kanton Graubünden übernimmt dabei umfangreiche Aufgaben. In dem Bereich gibt es im Kanton verschiedene Bearbeitungsstrukturen und Angebote, wie etwa die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), Beistandschaften, Sozialdienste, Opferhilfe Beratungsstelle, Fachberatung Kindesschutz, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Kindesschutzgruppe und Sprechstunde Forensic Nursing des Kantonsspitals Graubünden oder die Kommission für Kindesschutz und Jugendhilfe. Zu den weiteren relevanten Stellen im Bereich Schutz zählen das Kantonale Bedrohungsmanagement Graubünden (KBM), der Jugenddienst der Kantonspolizei Graubünden sowie die Jugendanwaltschaft¹.

Im Kanton Graubünden regelt das Pflegekindergesetz in Ergänzung zur PAVO die Aufnahme und Vermittlung von Kindern und Jugendlichen ausserhalb des Elternhauses zur Pflege, Erziehung und Betreuung sowie zur späteren Adoption. Nach deren Grundsatz bedarf es für die Aufnahme von Minderjährigen ausserhalb des Elternhauses einer Bewilligung und Aufsicht. Der Kanton ist Melde-, Bewilligungs- und Aufsichtsstelle für Betreuungs- und Pflegeangebote von minderjährigen Personen in Pflegefamilien, Kinder- und Jugendinstitutionen sowie Tagesfamilien, Kindertagesstätten und ähnlichen Angeboten. Des Weiteren unterstehen Familienplatzierungsorganisationen der Bewilligungspflicht. Das sind Organisationen, die im Bereich der Familienpflege Dienstleistungen wie die Vermittlung von Pflegekindern, die Abklärung von Pflegeeltern oder Weiterbildungen für Pflegeeltern erbringen. Ergänzend sind die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung sowie deren Finanzierung im Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (KIBEG; BR 548.300) geregelt (Leitbild Kinder- und Jugendpolitik, 2021, S. 29).

b) Schule und Bildung

Das Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (VSG; BR 421.000) regelt die Bildung und Erziehung in der Volksschule. Das VSG erklärt die Blockzeit für obligatorisch. Im ausserschulischen Bereich nennt dieses Gesetz die Grundlagen für die schulergänzenden Tagesstrukturen, die Bildung von Talentklassen zur besonderen Förderung sowie die Schulsozialarbeit. Die Schulsozialarbeit fällt ebenfalls in die Zuständigkeit der Gemeinden. Es steht den Gemeinden frei, entsprechende Angebote zu etablieren. Weiter beinhaltet das VSG Bestimmungen zur zusätzlichen Sprachförderung fremdsprachiger Kinder (Leitbild Kinder- und Jugendpolitik, 2021, S. 29). Ergänzend zum VSG regelt die Verordnung zum Volksschulgesetz (VSV; BR. 421.010) das Angebot des Schulpsychologischen Dienstes und dessen Erziehungsberatung. Das Gesetz über die Mittelschu-

¹ Für eine übersichtliche Darstellung der Anlaufstellen im Bereich Schutz siehe [Netzwerk Kindesschutz Graubünden](#).

len im Kanton Graubünden (MSG; BR 425.000) und das Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG; BR 430.000) regeln das Mittelschulwesen und die Berufsbildung.

c) Gesundheitsförderung und Prävention

Das Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz; BR 500.000) regelt die Zuständigkeiten des Kantons im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention. Der Kanton ist zuständig für kantonsweite Kampagnen, Programme und gemeindeübergreifende Angebote für die Förderung und Stärkung der Gesundheit sowie für die entsprechende fachliche Unterstützung der Gemeinden und die Koordination ihrer Aktivitäten. Des Weiteren stellt der Kanton die unentgeltliche Beratung von erziehungsberechtigten Personen in der Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern (Elternberatung) sicher.

d) Sport- und Kulturförderung

Kinder und Jugendliche werden insbesondere auch über Kultur- und Sportangebote gefördert. Art. 91 KV hält fest, dass der Kanton und die Gemeinden die sinnvolle Freizeitgestaltung, die Jugendarbeit und den Sport unterstützen. Die Sportförderung im Kanton Graubünden ist im Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz; BR 470.000) geregelt. Das Gesetz über die Förderung der Kultur (KFG; BR 494.300) legt die Aufgaben in der Förderung, Pflege und Vermittlung von Kultur im Kanton Graubünden fest.

e) Fazit

Die Ausführungen zeigen, dass Kinder und Jugendliche im Kanton Graubünden bereits von unterschiedlichen Angeboten profitieren. Das trifft insbesondere auf den Bildungsbereich sowie die Sport-, Kultur-, Gesundheitsförderung und Prävention zu. In diesen Bereichen gibt es rechtliche Grundlagen, die auch die jeweilige Finanzierung regeln. Sie sind deshalb nicht Bestandteil der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage. Lücken bestehen im Bereich der ausserschulischen Förderung und Partizipation sowie punktuell im Kindes- und Jugendschutz. Somit legt der vorliegende Gesetzesentwurf für ein KJGG den Schwerpunkt auf die Kinder- und Jugendpolitik im engeren Sinn: Kinder und Jugendliche sollen im ausserschulischen Bereich gefördert und ihre Partizipation gestärkt werden. Zudem sollen Angebotslücken im Bereich des Schutzes geschlossen werden. Dabei sollen Schnittstellen zu anderen Politikbereichen berücksichtigt werden, sodass eine umfassende Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Graubünden möglich wird.

3 Rahmenbedingungen und Handlungsbedarf

3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

a) Internationale Ebene

1989 definierten die Vereinten Nationen (UN) mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes die Kindheit (SR 0.107) erstmals als geschützten Lebensabschnitt. Die Schweiz hat das Übereinkommen 1997 ratifiziert. Das Übereinkommen basiert auf den Grundprinzipien der Gleichbehandlung, der Wahrung des Kindeswohls, dem Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie dem Recht auf Anhörung und Partizipation (Leitbild Kinder- und Jugendpolitik, 2021, S. 26).

Nach dem Unterziel 4.2 der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der UN sollen alle Mädchen und Jungen Zugang zu hochwertiger frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung haben. Die Angebote ersetzen die Familie nicht, sondern unterstützen sie, eröffnen den Bezugspersonen den nötigen Handlungsspielraum, stärken ihre Ressourcen und ermöglichen so allen Kindern ein bestärkendes Aufwachsen (Leitbild Kinder- und Jugendpolitik, 2021, S. 26).

b) Nationale Ebene

Art. 11 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) garantiert den besonderen Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie die Förderung ihrer Entwicklung. Zudem wird Kindern und Jugendlichen die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Urteilsfähigkeit zugesichert. Art. 41 Abs. 1 lit. f und g BV hält im Zusammenhang mit den Sozialzielen fest, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert sowie in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden. Art. 67 Abs. 1 BV besagt, dass der Bund und die Kantone bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung tragen. Die Kooperationsformen zwischen den Staatsebenen variieren; sie können auf Freiwilligkeit oder auf Bundesnormen beruhen (Leitbild Kinder- und Jugendpolitik, 2021, S. 28).

2013 trat das Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFG; SR 446.1) in Kraft. Das Gesetz trägt zur Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bei. Es verfügt über verschiedene Gefässe, die es dem Bund ermöglichen, Finanzhilfen für die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu gewähren (Leitbild Kinder- und Jugendpolitik, 2021, S. 28).

c) Kantonale Ebene

Beim Umfang und der Verortung der rechtlichen Grundlagen auf kantonaler Ebene bestehen deutliche Unterschiede zwischen den Kantonen. Während einige Kantone über umfassende und differenzierte Regelungen verfügen, sind in anderen Kantonen nur marginale oder keine rechtlichen Bestimmungen vorhanden (Gerodetti et al., 2024).

Der Kanton Graubünden nimmt nach Art. 91 KV bei der Kinder- und Jugendförderung eine unterstützende und koordinierende Rolle wahr. Ein eigenes Gesetz oder ein eigener Gesetzesartikel für die Förderung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen – wie teilweise in anderen Kantonen – existiert für den Kanton Graubünden aktuell nicht. Für Familienfragen ist nach dem Familienbericht Graubünden (Botschaft Heft Nr. 15/2006–2007) das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) zuständig. Im DVS ist die Aufgabe dem SOA zugeordnet (Leitbild Kinder- und Jugendpolitik, 2021, S. 29).

3.2 Politische Rahmenbedingungen in Graubünden

2011 beauftragte der Grosse Rat die Regierung, in einem Bericht die Zielsetzungen, die Aufgaben und die Zuständigkeiten im Bereich der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung im Kanton Graubünden aufzuzeigen (GRP 1/2011–2012, S. 192). Die Regierung nahm im Bericht über die Kinder- und Jugendförderung im Kanton Graubünden (Botschaft Heft Nr. 11/2013–2014) eine Auslegeordnung vor. Der Grosse Rat diskutierte den Bericht in der Junisession 2014. Er nahm ihn zur Kenntnis und verzichtete darauf, weitere Massnahmen und Zielsetzungen festzulegen. Die Regierung sicherte in der Junisession 2014 zu, Projekte im Sinn von Art. 26 KJFG finanziell zu unterstützen, wenn sie von Fachorganisationen entwickelt werden (GRP 5/2013–2014, S. 979).

Auf die Anfrage Rettich betreffend Inanspruchnahme von Finanzhilfen des Bundes zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit nach Art. 26 KJFG, die in der Oktobersession 2018 eingereicht und in der Februarsession 2019 behandelt wurde, entschied die Regierung, Grundlagen für ein Unterstützungsgesuch für ein kantonales Programm zu erarbeiten und ein Gesuch beim Bund zu stellen (GRP 4/2018–2019, S. 770). Das SOA wurde mit Regierungsbeschluss (RB) vom 25. Juni 2019, Protokoll Nr. 477/2019, beauftragt, das Gesuch beim BSV einzureichen. Basierend auf dem Gesuch vom 26. Juni 2019 wurde am 28. Oktober 2019 ein Subventions- bzw. Leistungsvertrag zwi-

schen dem Bund und dem Kanton Graubünden abgeschlossen (RB vom 21. Oktober 2019, Protokoll Nr. 777/2019). Der Vertrag regelte die Anschubfinanzierung des Bundes an den Kanton Graubünden für die Jahre 2020 bis 2022 im Bereich Aufbau und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik nach Art. 26 KJFG. Dadurch wurde das notwendige Fundament für eine breite Perspektive in der Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Graubünden gelegt.

Das kantonale Programm nach Art. 26 KJFG hatte die Zielsetzung, Kinder und Jugendliche in allen Regionen zu fördern, soziale, kulturelle und politische Partizipation in allen Kantonssprachen zu ermöglichen und den besonderen Schutz von Kindern und Jugendlichen für alle Altersgruppen zu garantieren. Die Planung und Umsetzung der Massnahmen aus dem Programm erfolgten in enger Zusammenarbeit verschiedener kantonaler Departemente (RB vom 16. März 2021, Protokoll Nr. 260/2021; Schlussbericht Art. 26 KJFG im Kanton Graubünden, 2024, S. 2–3). Die in den Programmjahren 2020 bis 2023² durchgeführten Aktivitäten dienten der Erreichung der strategischen Ziele Schutz, Förderung und Partizipation. Dabei standen die sprachliche, geografische und kulturelle Vielfalt des Kantons, ein effizienter Mitteleinsatz sowie das Subsidiaritätsprinzip im Vordergrund. Um die Kinder- und Jugendpolitik über die vier vom Bund mitfinanzierten Jahre³ hinaus nachhaltig weiterzuentwickeln, wurde besonderes Gewicht auf die departementsübergreifende Zusammenarbeit und die Einbindung der Gemeinden sowie privater Akteure gelegt. Konkret erfolgten z. B. eine umfassende Bestandes- und Bedarfsanalyse, die Erarbeitung und Verabschiedung des Leitbilds der Kinder- und Jugendpolitik sowie die Ausarbeitung einer kantonalen Strategie im Bereich Frühe Förderung (vgl. Schlussbericht Art. 26 KJFG im Kanton Graubünden, 2024). Die intensive Beschäftigung mit dem Thema führte zur Erkenntnis, dass der Kanton Graubünden mit seinen bestehenden rechtlichen Grundlagen an Grenzen stösst. Im Rahmen des Entwicklungsschwerpunktes 5.1, Grundlagen und Instrumente für den gesellschaftlichen Zusammenhalt weiterentwickeln, sieht das Regierungsprogramm 2025–2028 unter anderem vor, gesetzliche Grundlagen für eine kantonale Kinder- und Jugendpolitik zu schaffen (Botschaft Heft Nr. 5/2023–2024, S. 499).

3.3 Handlungsbedarf

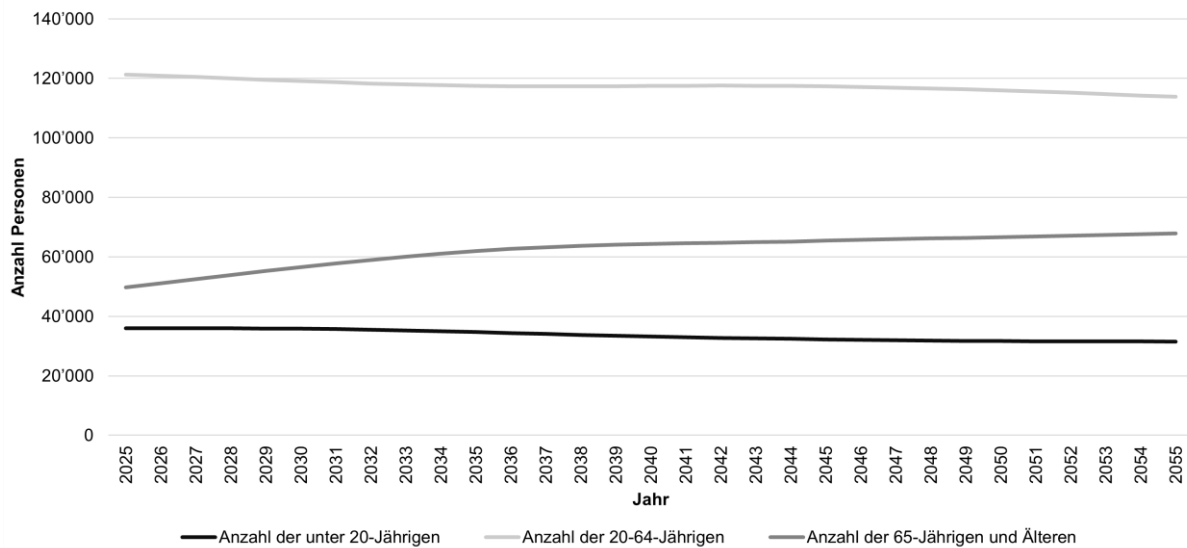
2024 gab es im Kanton Graubünden einen Bevölkerungswachstum von 0,6 Prozent. Die natürliche Bevölkerungsentwicklung (d. h. die Differenz zwischen Geburten und Todesfällen) blieb allerdings weiterhin negativ (Amt für Wirtschaft und Tourismus Graubünden, 2025a). Die Alterung der Bevölkerung stellt in Graubünden eine sichtbare Entwicklung dar. Zahlreiche ländliche Gemeinden in der Schweiz verzeichnen Abwanderung und eine alternde Bevölkerung (Bundesamt für Raumentwicklung ARE, 2012, S. 3). Die Bevölkerungsszenarien für den Zeitraum von 2025 bis 2055 zeigen die voraussichtliche Entwicklung der Einwohnerzahl des Kantons Graubünden. Das Referenzszenario geht davon aus, dass sich das Bevölkerungswachstum bis etwa 2043 allmählich verlangsamt. Anschliessend wird mit einem Rückgang der Bevölkerung gerechnet. Hauptgründe dafür sind mehr Todesfälle als Geburten (mit steigender Tendenz) sowie erwartete Veränderungen bei der internationalen und interkantonalen Migration (Amt für Wirtschaft und Tourismus Graubünden, 2025b).

² Aufgrund der durch die COVID-19-Pandemie bedingten Ressourcenbindung beantragte der Kanton Graubünden im August 2022 beim BSV eine einjährige Verlängerung der Projektdauer bis Ende 2023.

³ Die einjährige Verlängerung der Projektdauer resultierte in vier mitfinanzierten Jahren (Schlussbericht Art. 26 KJFG im Kanton Graubünden, 2024, S. 18).

Bevölkerungsszenario für den Kanton Graubünden: Entwicklung der Altersgruppen der ständigen Wohnbevölkerung zwischen 2025 und 2055 – Referenzszenario

Quelle: BFS (SZENARIEN) via Amt für Wirtschaft und Tourismus Graubünden (AWT) - Daten & Statistik

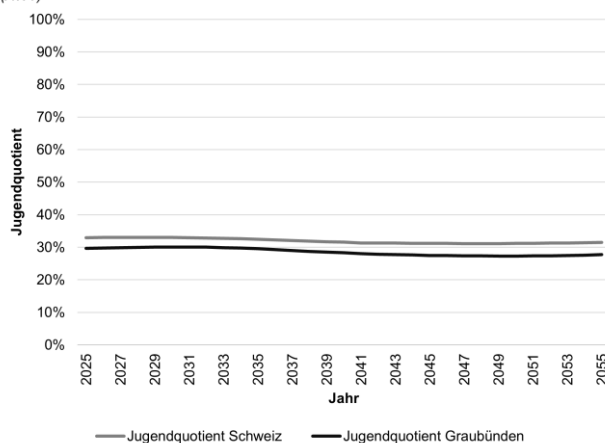


Szenario für die Bevölkerungsentwicklung zwischen 2025 und 2055

Ein wichtiger Faktor für die Entwicklungen in Graubünden ist die Altersstruktur der Bevölkerung. Der Jugendquotient, also die Anzahl der 0- bis 19-Jährigen pro 100 Personen im erwerbsfähigen Alter (20 bis 64 Jahre), liegt unter dem Schweizer Durchschnitt. Er wird aufgrund sinkender Geburtenraten weiter leicht abnehmen. Der Altersquotient hingegen, der die Anzahl der über 65-Jährigen pro 100 Personen im Alter von 20 bis 64 Jahren beschreibt, wird in den nächsten Jahren deutlich steigen. Der Abstand zum gesamtschweizerischen Durchschnitt vergrößert sich. Ab 2033 wird der Altersquotient in Graubünden über 50 Prozent liegen (Amt für Wirtschaft und Tourismus Graubünden, 2025b).

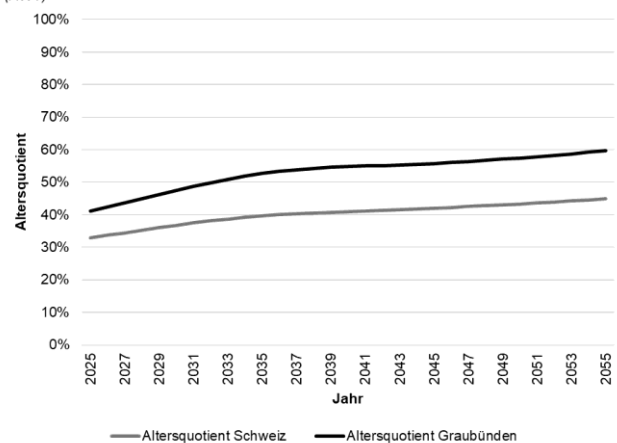
Entwicklung des Jugendquotienten zwischen 2025-2055

Quelle: BFS (SZENARIEN) via Amt für Wirtschaft und Tourismus Graubünden (AWT)



Entwicklung des Altersquotienten zwischen 2025-2055

Quelle: BFS (SZENARIEN) via Amt für Wirtschaft und Tourismus Graubünden (AWT)



Kantonale Bevölkerungsszenarien – Entwicklung der Altersstruktur zwischen 2025 und 2055

Der Trend der Urbanisierung lässt erwarten, dass die Unterschiede in der Bevölkerungsverteilung weiter zunehmen werden (Amt für Raumentwicklung, 2023, S. 20). Die Abwanderung in andere Kantone wurde in den letzten Jahren vor allem durch junge Erwachsene geprägt, die Graubünden für die Ausbildung oder den Beruf verliessen (Amt für Wirtschaft und Tourismus Graubünden, 2025).

Die Entwicklungen machen es immer schwieriger, das soziale und politische Leben in den Gemeinden sowie die entsprechende Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Das kann wiederum die Abwanderung verstärken. Die Gemeinden und der Kanton Graubünden können unter anderem mit einer aktiven und koordinierten Kinder- und Jugendpolitik attraktive Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche und Familien schaffen. Dadurch kann die langfristige Bindung junger Menschen an die Gemeinde, die Region und den Kanton gestärkt werden. Die Kinder- und Jugendpolitik kann so zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Gemeinden beitragen und die Kinder und Jugendlichen in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen unterstützen. Wie in Kapitel 2.3 und 3.2 erwähnt, fehlt es allerdings an gesetzlichen Grundlagen zur Sicherung, Weiterentwicklung, Planung und Abstimmung von Angeboten und Massnahmen in den Bereichen ausser-schulische Förderung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen sowie punktuell im Kindes- und Jugendschutz. Eine Studie im Auftrag des BSV zeigt beispielsweise, dass es in der Schweiz vielfältige Beteiligungsformate für Kinder und Jugendliche gibt. Sie sind jedoch oft nur punktuell und wenig institutionell verankert (Brandstetter et al. 2025)⁴.

4 Partizipative Workshops für Jugendliche im Kanton Graubünden

Im Hinblick auf die Ausarbeitung eines Entwurfs für ein KJGG erarbeitete der Dachverband Schweizer Jugendparlamente (DSJ) im Auftrag des SOA ein Konzept für partizipative Workshops mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Aktivitäten (Workshops und Online-Umfrage) fanden im Zeitraum vom 4. April 2025 bis zum 17. Mai 2025 statt und wurden vom SOA, dem DSJ sowie dem Dachverband Kinder- und Jugendförderung Graubünden (jugend.gr) durchgeführt. Die Workshopreihe Jugend und Gesetz bot jungen Menschen im Alter zwischen zwölf und 25 Jahren im Kanton Graubünden die Gelegenheit, ihre Anliegen in den Gesetzgebungsprozess einzubringen und so den Handlungsbedarf in dem Bereich praktisch auszuweisen. Zunächst erhielten die Jugendlichen eine Einführung in den Gesetzgebungsprozess. Darauf aufbauend formulierten sie ihre Anliegen und beantworteten die Online-Umfrage mit Fragen zu den notwendigen Rahmenbedingungen einer aktiven Kinder- und Jugendpolitik. Den Abschluss der Workshopreihe bildete der Zukunftsdialog. Im Rahmen des Zukunftsdialogs diskutierten die Jugendlichen ihre Anliegen gemeinsam mit Schul- und Gemeindevertretungen. Damit wurde ein direkter Austausch zwischen den jungen Menschen und den Schul- und Gemeindevertretenden ermöglicht.

Die in den Workshops gewonnenen Rückmeldungen geben Aufschluss darüber, welche Massnahmen und Unterstützungsangebote für eine wirksame Kinder- und Jugendpolitik besonders relevant sind. Jugendliche wünschen sich sichtbare Beteiligungsmöglichkeiten, echte Mitsprache sowie Räume und finanzielle Unterstützung für die Umsetzung eigener Projektideen. Dabei spielen ein respektvoller Umgang sowie Personen, die zwischen den jungen Menschen und der Politik vermitteln können, eine zentrale Rolle. Bei den Gemeindevertretenden zeigte sich Bedarf an fachlicher und koordinierender sowie finanzieller Unterstützung. Die Erkenntnisse flossen gezielt in die Erarbeitung des vorliegenden Entwurfs für ein KJGG ein. Des Weiteren werden sie insbesondere im Hinblick auf die Erarbeitung der Verordnung und der Kriterien für die Förderung von Angeboten und Massnahmen sehr wichtig sein. Darüber hinaus bilden sie eine wichtige Grundlage für die Beratung und Unterstützung der Gemeinden bei der Weiterentwicklung ihrer Kinder- und Jugendpolitik. Eine Übersicht über die zentralen Ergebnisse der Workshops findet sich im Anhang: Zentrale Ergebnisse partizipative Workshops.

⁴ Das BSV hat dazu ein Konzept und Leitfaden zum Thema Kinder- und Jugendpartizipation in der Bundesverwaltung veröffentlicht (vgl. Brandstetter et al. 2026 und Wartenweiler et al. 2026).

5 Inhalte des neuen Kinder- und Jugendgesetzes Graubünden

5.1 Zweck, Ziel und Gegenstand

Das neue KJGG soll zur nachhaltigen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Graubünden beitragen mit Fokus auf der ausserschulischen Förderung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Zudem soll es zu deren Schutz beitragen. Ziel ist, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung und in ihrem körperlichen und geistigen Wohlbefinden gefördert sowie in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration begleitet und unterstützt werden. Dafür ist wichtig, dass Fachpersonen in der Kinder- und Jugendpolitik vernetzt arbeiten, um Synergien zwischen den Angeboten optimal und gezielt zu nutzen. Des Weiteren sollen Kinder und Jugendliche mitbestimmen und am gesellschaftlichen Zusammenleben teilhaben können sowie schrittweise Selbständigkeit, Autonomie und soziale Verantwortung erlangen. Kinder und Jugendliche sollen ihre Rechte und Möglichkeiten kennen, um sich bei Themen, die sie betreffen, aktiv einzubringen. Sie werden vor Gefährdungen ihres körperlichen und geistigen Wohlbefindens geschützt. Dazu stehen ihnen Unterstützungsangebote zur Verfügung, die ihren Bedürfnissen und Lebenslagen entsprechen.

Um die Ziele zu erreichen, schafft das KJGG einen verbindlichen Rahmen für die Planung und Koordination der verschiedenen Massnahmen im Bereich der ausserschulischen Förderung und Partizipation sowie des Schutzes von Kindern und Jugendlichen. Des Weiteren regelt das KJGG die Beratungstätigkeiten und -angebote des Kantons sowie die Förderung von Angeboten und Vorhaben privater Organisationen. Da die Gemeinden der unmittelbare Lebensraum der Kinder und Jugendlichen sind, legt das Gesetz die Zuständigkeiten der Gemeinden sowie deren Förderung durch den Kanton fest.

Primäre Zielgruppe des KJGG sind die im Kanton Graubünden wohnhaften Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zu ihrem 25. Geburtstag. Gewisse Beratungsangebote richten sich auch an Familienangehörige oder Fach- und Bezugspersonen mit regelmässigem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen.

5.2 Planung und Koordination

Eine kantonale Planung und Koordination der verschiedenen Massnahmen zur ausserschulischen Förderung und Partizipation sowie zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist zentral. Deshalb führt der Kanton in regelmässigen Abständen eine umfassende Bedarfsanalyse durch und erstellt gestützt darauf die strategische Planung der Massnahmen zur ausserschulischen Förderung und Partizipation sowie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Durch die Bedarfsanalyse soll sich ein umfassendes Bild der Situation der Kinder und Jugendlichen im Kanton Graubünden ergeben. Basierend darauf werden Massnahmen festgelegt, um beispielsweise Lücken in den Angeboten für Kinder und Jugendliche zu schliessen. Der Erarbeitungsprozess wird jeweils partizipativ gestaltet. Das heisst, in die Erarbeitung der Bedarfsanalyse und der strategischen Planung werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie Gemeinden, Regionen und weitere Zusammenarbeitsparteien einbezogen.

Der Kanton ist weiter für die Koordination der Organisation und Massnahmen im Bereich der ausserschulischen Förderung und Partizipation sowie den Schutz der Kinder und Jugendlichen zuständig. Dabei sollen Schnittstellen zu anderen Politikbereichen berücksichtigt werden, sodass eine umfassende Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Graubünden möglich wird. Durch kantonale Impulse, Informationsnetzwerke und Sensibilisierungsmassnahmen sollen Kinder und Jugendliche nachhaltig erreicht werden (DSJ, 2025, S. 10 f.). Dafür kann die Regierung ein oder mehrere Koor-

dinationsgremien einsetzen. Die Koordinationsgremien gewährleisten eine systematische Abstimmung zwischen den relevanten Akteurinnen und Akteuren. Sie fördern die Zusammenarbeit, klären Zuständigkeiten und Schnittstellen, beobachten Entwicklungen und koordinieren die Evaluation sowie die Planung von Massnahmen. Voraussichtlich ist ein Koordinationsgremium für die Bereiche ausserschulische Förderung und Partizipation sowie ein Koordinationsgremium für den Bereich Schutz vorgesehen. Letzteres soll die bestehende Kommission für Kinderschutz und Jugendhilfe ersetzen. Deren Aufgaben und die Organisation sind heute in der Verordnung über die Zusammenarbeit und Koordination in der Jugendhilfe (BR 219.210) geregelt.

5.3 Beratung

Im Bereich der Beratung gibt es verschiedene Massnahmen, die mit dem neuen KJGG umgesetzt werden sollen.

a) Beratungsangebot für Institutionen

In der Praxis zeigt sich, dass bei den Gemeinden Bedarf an fachlicher Unterstützung im Hinblick auf den Aufbau und die Weiterentwicklung ihrer Kinder- und Jugendpolitik besteht (DSJ, 2025). Deshalb ist vorgesehen, seitens des Kantons ein Beratungsangebot für Institutionen zu unterschiedlichen Themen der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung (z. B. Jugendarbeit vor Ort und im digitalen Raum) und der Partizipation sowie dem Aufbau von entsprechenden Angeboten für Kinder und Jugendliche zur Verfügung zu stellen. Das Beratungsangebot steht neben Bündner Gemeinden auch Regionen, privaten Organisationen, kantonalen Ämtern, Fachstellen, Kommissionen und Arbeitsgruppen offen. Die Beratung kann vor Ort oder digital stattfinden und beinhaltet auch die Teilnahme an Arbeitsgruppen oder Informationsveranstaltungen. Es wird durch den Kanton selbst oder durch eine externe Institution über einen Leistungsauftrag erbracht. Ein möglicher Leistungserbringer in dem Bereich ist jugend.gr. Des Weiteren kann der Kanton Grundlagen im Bereich der ausserschulischen Förderung und Partizipation bereitstellen und dafür sorgen, dass allgemein und spezifisch informiert und kommuniziert wird. Die Kosten belaufen sich dafür auf maximal 200 000 Franken pro Jahr.

b) Fachberatung Kinderschutz und Cumpass

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen zählt zu den wichtigsten Aufgaben in unserer Gesellschaft. Jede Form von Gewalt oder Vernachlässigung kann tiefgreifende Auswirkungen auf die körperliche und psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen haben und ihre Entwicklung langfristig beeinträchtigen. Ein zielgerichtetes und kompetentes Vorgehen im Kinderschutzbereich ist unerlässlich. Allerdings hat sich gezeigt, dass bei den niederschweligen Beratungsangeboten eine Lücke besteht. Deshalb genehmigte die Bündner Regierung im Februar 2025 das vierjährige Pilotprojekt der Fachberatung Kinderschutz bei der Opferhilfe Graubünden in Kombination mit der Fokusgruppe Kinderschutz (RB vom 5. Februar 2025, Protokoll Nr. 65/2025).

Die Fachberatung Kinderschutz ist eine erste Anlaufstelle, die Fach- und Bezugspersonen mit regelmässigem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen dabei unterstützt, ungünstige Entwicklungen und Kindeswohlgefährdungen frühzeitig zu erkennen und angemessen zu handeln. Neben der ersten Anlaufstelle beraten Expertinnen und Experten aus dem Kinderschutzbereich Fachpersonen im Rahmen einer interdisziplinären Fallberatung – der Fokusgruppe Kinderschutz. In der Fokusgruppe sind Personen der Opferhilfe Graubünden, der Kantonspolizei, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie der Kinderschutzgruppe des Kantonsspitals Graubünden vertreten. Personen aus anderen Institutionen, wie dem Schulpsychologischen Dienst, dem Heilpädagogischen Dienst, der Elternberatung oder weiteren Organisationen, werden bei Bedarf hinzugezogen. Ergänzend steht Fach- und Bezugspersonen das Arbeits- und

Hilfsinstrument Cumpass zur Verfügung. Cumpass unterstützt bei der Einschätzung komplexer Situationen sowie beim situationsgerechten Handeln im Bereich Kinderschutz. Das Pilotprojekt ist auf sehr grosse Resonanz gestossen und hat die Angebotslücke bei den niederschweligen Beratungsangeboten geschlossen. Aufgrund des ausgewiesenen Bedarfs soll das Angebot im KJGG verankert werden. Die Kosten belaufen sich auf rund 80 000 Franken pro Jahr. Das Angebot kann sowohl durch den Kanton selbst oder durch eine externe Institution über einen Leistungsauftrag erbracht werden.

c) Förderung von Anlauf- und Beratungsstellen

Der Kanton kann Beiträge an erste telefonisch und online zugängliche Anlauf- und Beratungsstellen bei verschiedenen Problemsituationen von, zwischen oder im Umgang mit Kindern und Jugendlichen leisten. Mögliche Probleme sind beispielsweise erzieherische Belastungssituationen, Konflikte, Krisen oder Gewalt. Die Anlauf- und Beratungsstellen stehen Kindern, Jugendlichen, Eltern oder Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen offen. Bei Bedarf erfolgt eine Weitervermittlung an geeignete Fachstellen oder Personen im regionalen Umfeld der betroffenen Personen. Die Beratungen können beispielsweise per Telefon, E-Mail oder Chat durchgeführt werden. Die Förderung kann mit Leistungsaufträgen verbunden werden. Die Höhe der Beiträge orientiert sich an den im Kanton Graubünden erbrachten Beratungsleistungen. Die Kosten belaufen sich auf rund 80 000 Franken pro Jahr.

Beispiele für solche Angebote sind der Elternnotruf oder 147 (Pro Juventute). Der Elternnotruf bietet Beratung und Unterstützung für Eltern, Bezugs- und Fachpersonen zu Familien- und Beziehungsfragen. Die Telefonberatung wird zu ausserbetrieblichen Zeiten durch die Dargebotene Hand Zürich sichergestellt. Das Programm 147 – Beratung & Hilfe für Kinder und Jugendliche von Pro Juventute ist eine niederschwellige Erstberatung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. 147 hilft bei Fragen, Problemen und in Notsituationen kostenlos und vertraulich per Telefon, Chat oder E-Mail.

5.4 Förderung privater Organisationen

Der Kanton kann privaten Organisationen Beiträge für Angebote und Vorhaben der ausserschulischen Förderung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen leisten. Die Massnahmen müssen entweder von kantonaler oder überregionaler Bedeutung sein (z. B. Veranstaltungen, die im ganzen Kanton oder zumindest in mehreren Regionen des Kantons stattfinden), Modellcharakter haben oder besonders innovativ sein. Innovative Massnahmen oder Massnahmen mit Modellcharakter bringen Impulse für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik im ganzen Kanton und darüber hinaus hervor. Sie können auch dann unterstützt werden, wenn sie auf die lokale oder regionale Ebene beschränkt sind (z. B. eine oder mehrere Gemeinden). Der Kanton legt weitergehende Kriterien für die Leistung von Beiträgen fest. Beispiele für mögliche Kriterien sind: nachhaltige Verankerung der Angebote zur Sicherstellung einer langfristigen Wirkung, Sicherstellung der aktiven Partizipation und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Angebote bzw. in allen Projektphasen, Förderung der Kompetenzen und des Selbstvertrauens der Kinder und Jugendlichen oder niederschwelliger und diskriminierungsfreier Zugang zu den Angeboten. Für die finanzielle Unterstützung solcher Massnahmen privater Organisationen steht ein jährlich festgelegtes Budget von maximal 90 000 Franken zur Verfügung.

Der Kanton soll zudem privaten Organisationen Beiträge für Präventions- und Sensibilisierungsangebote zum Schutz von Kindern- und Jugendlichen leisten können. Dafür ist ein Budget von maximal 40 000 Franken pro Jahr vorgesehen. Ein Beispiel für ein solches Angebot ist Kinder im Blick. Im Rahmen des Programms Kinder- und Jugendpolitik nach Art. 26 KJFG unterstützte der Kanton Graubünden das Kursangebot Kinder im Blick der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste

Graubünden mit einer Anschubfinanzierung. Das Angebot unterstützt Eltern darin, in einer anspruchsvollen Trennungssituation ihre Kinder und deren Bedürfnisse im Blick zu behalten.

Die Beiträge werden im Zusammenhang mit konkreten Angeboten oder Projekten geleistet. Für die Höhe der Beiträge sind auch die Kosten für die notwendigen Strukturen (z. B. Anteil Personal- und Infrastrukturkosten) relevant. Bei Angeboten mit Modellcharakter oder innovativen Vorhaben kann der Kanton zusätzlich die Entwicklung und den Aufbau unterstützen. Damit wird die gezielte Förderung innovativer Ansätze ermöglicht. Für die kantonalen Beiträge an private Organisationen steht ein jährlich festgelegtes Budget von insgesamt 130 000 Franken zur Verfügung. Ist das Budget ausgeschöpft, können weitere Beitragsgesuche erst im darauffolgenden Jahr berücksichtigt werden.

5.5 Rolle der Gemeinden

Die Gemeinden bilden den unmittelbaren Lebensraum der Kinder und Jugendlichen. Sie bewegen und entwickeln sich nicht nur in der Familie und in der Schule, sondern an vielen Orten in der Gemeinde. Die Lebenswelt muss kontinuierlich an die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen und die gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst werden (Gerodetti et al., 2023, S. 12). Daher sind die Gemeinden für die ausserschulische Förderung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen sowie für den Aufbau, die Weiterentwicklung und die Koordination der entsprechenden Massnahmen auf kommunaler und regionaler Ebene zuständig.

Neben der Beratung (vgl. 5.3) kann der Kanton die Gemeinden mit Beiträgen für den Aufbau und die Weiterentwicklung von Angeboten und Vorhaben der ausserschulischen Förderung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen unterstützen. Das können beispielsweise Grundlagenarbeiten bzw. konzeptionelle Arbeiten (Bestandsaufnahmen, Strategien, Leitbilder), konkrete Projekte oder die Initiierung von Angeboten (Aufbau Koordinationsstelle, Jugendkommission, Jugendsession, Jugendparlament, offene Kinder- und Jugendarbeit, Familienzentren, frühe Sprachförderung, familienzentrierte Vernetzung) sein. Voraussetzung ist eine angemessene Mitfinanzierung durch die Gemeinden, weshalb der kantonale Beitragssatz auf höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten begrenzt wird. Unterstützt der Kanton den Aufbau von Angeboten, soll die Gemeinde zeigen, wie sie die Angebote im Anschluss an die vom Kanton mitfinanzierte Aufbauphase weiterführt und finanziert. Dadurch soll eine nachhaltige Wirkung erzielt werden. Mögliche weitere Förderkriterien, die auf Verordnungsebene festzulegen sind, sind beispielsweise: Nachweis des entsprechenden Bedarfs der Zielgruppe, Sicherstellung der aktiven Partizipation und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Angebote bzw. in allen Projektphasen, Förderung der Kompetenzen und des Selbstvertrauens der Kinder und Jugendlichen oder niederschwelliger und diskriminierungsfreier Zugang zu den Angeboten. Für die kantonalen Beiträge an die Gemeinden gibt es ein jährlich festgelegtes Budget von maximal 260 000 Franken. Sobald das Budget ausgeschöpft ist, können weitere Beitragsgesuche von Gemeinden erst im darauffolgenden Jahr berücksichtigt werden.

6 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Ziel

Nach Absatz 1 besteht der Zweck des Gesetzes in der Weiterentwicklung der ausserschulischen Förderung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Zudem soll es zum Schutz der Kinder und Jugendlichen beitragen. In Absatz 2 sind die Ziele aufgeführt, die in den drei Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendpolitik (im engeren Sinn) in Graubünden, nämlich der ausserschulischen Förderung und Partizipation sowie dem Schutz, erreicht werden sollen.

Mit dem Begriff ausserschulisch kommt zum Ausdruck, dass die Angebote zur Förderung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen örtlich und zeitlich ausserhalb der Schule stattfinden. Gemeint sind alle Aktivitäten, die gestützt auf private oder öffentliche Initiative in Ergänzung zur schulischen und vorschulischen Bildung angeboten oder durchgeführt werden. Konkret geht es bei der ausserschulischen Arbeit in Abgrenzung zum formalen Lernen in einer Bildungs- oder Ausbildungsinstitution um die Förderung vielfältiger non-formaler und informeller Lernerfahrungen.

In Absatz 3 wird noch festgelegt, dass als Kinder und Jugendliche alle in Graubünden wohnhaften Personen bis zu ihrem 25. Geburtstag gelten.

Art. 2 Gegenstand

Das Gesetz sieht im Rahmen der ausserschulischen Förderung und Partizipation sowie dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vier Bündel von Massnahmen vor. In Art. 3 bis 7 werden sie genauer beschrieben. Die Planung und Koordination ist eine grundlegende Aufgabe des Kantons. Weiter stellt er einerseits als eigene Aktivitäten bzw. Massnahmen selbst Beratungsangebote bereit, während er andererseits im Bereich des Schutzes auch private Beratungsangebote fördert. Eine Förderung sieht er auch für Angebote und Vorhaben privater Organisationen vor, aber nur im Bereich der ausserschulischen Förderung und Partizipation sowie für Präventions- und Sensibilisierungsangebote zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Schliesslich regelt er die Zuständigkeiten und die Förderung der Gemeinden.

Art. 3 Planung und Koordination

Der Kanton führt eine Bedarfsanalyse durch. Ziel ist es, unter anderem die folgenden Fragen zu beantworten: Welche Angebote und Bedürfnisse bestehen? Haben sich Bedürfnisse oder Anforderungen an die Angebote verändert? Fehlen bestimmte Angebote für Kinder und Jugendliche? Gestützt auf die Bedarfsanalyse wird die strategische Planung der Massnahmen zur ausserschulischen Förderung, Partizipation und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erstellt. Das heisst, es wird festgelegt, ob bestimmte Angebote angepasst werden müssen oder ob neue Angebote notwendig sind. Die Bedarfsanalyse und die Planung werden alle vier Jahre durchgeführt.

Absatz 2 gibt vor, dass ein partizipativer Prozess anzuwenden ist. Konkret werden Kinder und Jugendliche, die Gemeinden sowie private Organisationen und weitere Zusammenarbeitsparteien einbezogen.

Nach Absatz 3 koordiniert der Kanton die Massnahmen und die Organisation auf kantonaler und überregionaler Ebene. Die Regierung kann dafür Koordinationsgremien einsetzen. Die Koordinationsgremien gewährleisten eine systematische Abstimmung zwischen den relevanten Akteuren. Die Aufgaben und die Organisation der Koordinationsgremien werden auf Verordnungsebene näher geregelt. Vorgesehen sind zwei Koordinationsgremien, einerseits für die Bereiche ausserschulische Förderung und Partizipation und andererseits für den Bereich Schutz. Letzteres soll die bestehende Kommission für Kinderschutz und Jugendhilfe ersetzen.

Art. 4 Beratung durch den Kanton

Das Gesetz sieht vor, dass der Kanton private Organisationen und Gemeinden bei ihren Aktivitäten im Bereich der ausserschulischen Förderung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen berät. Die privaten Organisationen und Gemeinden sollen dadurch beim Aufbau und der Umsetzung von Angeboten für Kinder und Jugendlichen unterstützt werden.

Des Weiteren stellt der Kanton im Bereich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen Angebote zur Beratung von Fach- und Bezugspersonen bereit, die regelmässig mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen. Die Fach- und Bezugspersonen sollen dabei unterstützt werden, ungüns-

tige Entwicklungen und Kindeswohlgefährdungen frühzeitig zu erkennen und angemessen zu handeln. Das Beratungsangebot wird durch den Kanton selbst oder durch einen externen Leistungserbringenden über einen Leistungsauftrag erbracht.

Art. 5 Anlauf und Beratungsstellen

Der Kanton kann finanzielle Beiträge an leicht zugängliche Anlauf- und Beratungsstellen leisten. Die Stellen sollen Kindern, Jugendlichen, Eltern und weiteren Bezugspersonen der Kinder und Jugendlichen eine erste, niederschwellige Kontaktmöglichkeit bei verschiedenen Problemsituationen von, zwischen oder im Umgang mit Kindern und Jugendlichen bieten. Das können beispielsweise belastende Situationen in der Erziehung, Konflikte, Krisen oder Gewalt sein. Falls notwendig, vermitteln die Anlauf- und Beratungsstellen die ratsuchenden Personen an geeignete Fachstellen oder Fachpersonen im Kanton. Es sind Beratungen über Telefon, E-Mail oder Chat möglich.

Art. 6 Private Organisationen

Der Kanton kann finanzielle Beiträge an private Organisationen für Angebote und Vorhaben der ausserschulischen Förderung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen leisten. Voraussetzung ist, dass sie kantonale oder überregional ausgerichtet sind, Modellcharakter haben oder besonders innovativ sind. Somit können Angebote und Vorhaben mit Modellcharakter oder Innovationspotenzial auch dann unterstützt werden, wenn sie lokal oder regional ausgerichtet sind. Sie sollen Impulse für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik setzen. Des Weiteren können privaten Organisationen für Präventions- und Sensibilisierungsangebote zum Schutz von Kindern und Jugendlichen finanzielle Beiträge ausgerichtet werden.

Art. 7 Gemeinden

Die Gemeinden sind für die ausserschulische Förderung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen sowie für den Aufbau, die Weiterentwicklung und Koordination der entsprechenden Massnahmen auf kommunaler und regionaler Ebene zuständig. Der Kanton kann die Gemeinden dabei mit finanziellen Beiträgen unterstützen. Voraussetzung ist, dass sich die Gemeinden an den Kosten beteiligen, weshalb eine Beitragslimite von 50 Prozent gilt.

Art. 8 Weitere Bestimmungen

Auf Beiträge nach dem KJGG besteht kein Rechtsanspruch, weshalb wie üblich auch nur ein reduzierter Beschwerdeweg gilt. Der Grosse Rat legt für die kantonale Förderung die jährlichen Budgetkredite fest. Sind die Kredite im laufenden Jahr ausgeschöpft, können weitere Beitragsgesuche erst im darauffolgenden Jahr berücksichtigt werden.

7 Finanzielle und personelle Auswirkungen

7.1 Kanton

Durch das KJGG entstehen dem Kanton Kosten von aktuell 750 000 Franken pro Jahr. Die Tabelle zeigt die Kosten für die einzelnen Massnahmen. Die Ausschöpfung des jährlichen Budgets wird insbesondere von der Anzahl und der Höhe der Beitragsgesuche von Gemeinden und privaten Organisationen abhängen. Ein Teil der Massnahmen ist bereits heute umgesetzt und wird über gemeinnützige Mittel, ein Vermächtnis und das Budget des Regierungsprogramms 2025–2028 finanziert. Die Kosten beliefen sich im Jahr 2025 auf rund 450 000 Franken. Davon sind rund 230 000 Franken gegenwärtig durch ein Vermächtnis und das Budget des Regierungsprogramms 2025–2028 finanziert und somit nicht nachhaltig gesichert. Sofern die Finanzierung über gemeinnützige Mittel im bisherigen Umfang von rund 220 000 Franken weitergeführt werden kann, entstehen dem allgemeinen kantonalen Finanzhaushalt effektive Mehrkosten von rund 530 000 Franken.

Massnahme	Budget pro Jahr
Beratung von privaten Organisationen und Gemeinden im Bereich der ausser-schulischen Förderung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen (Art. 4 Abs. 1) <i>Aktuell teilweise durch jugend.gr im Auftrag des Kantons umgesetzt und über gemeinnützige Beiträge finanziert</i>	Fr. 200 000.–
Beratung von Fach- und Bezugspersonen mit regelmässigem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen im Bereich des Schutzes (Art. 4 Abs. 2) <i>Im September 2025 als Pilotprojekt durch den Kanton lanciert und über das Vermächtnis von Frau Rywka Schapiro und das Budget des Regierungsprogramms 2025–2028 finanziert</i>	Fr. 80 000.–
Beiträge an telefonisch und online zugängliche Anlauf- und Beratungsstellen für den Erstkontakt bei verschiedenen Problemsituationen von, zwischen oder im Umgang mit Kindern und Jugendlichen (Art. 5) <i>Aktuell finanzielle Unterstützung des Elternnotrufs und des Programms «147 – Beratung & Hilfe für Kinder und Jugendliche» von Pro Juventute durch den Kanton über gemeinnützige Beiträge</i>	Fr. 80 000.–
Beiträge für Angebote und Vorhaben privater Organisationen für die ausser-schulische Förderung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen (Art. 6 Abs. 1)	Fr. 90 000.–
Beiträge für Präventions- und Sensibilisierungsangebote privater Organisationen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen (Art. 6 Abs. 2) <i>Aktuell teilweise finanzielle Unterstützung durch den Kanton über gemeinnützige Beiträge und das Budget des Regierungsprogramms 2025–2028</i>	Fr. 40 000.–
Beiträge für den Aufbau und Weiterentwicklung von Angeboten und Vorhaben der Gemeinden für die ausser-schulische Förderung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen (Art. 7 Abs. 2) <i>Aktuell besteht keine gesetzliche Grundlage für die finanzielle Unterstützung von Gemeinden durch den Kanton</i>	Fr. 260 000.–
Total	Fr. 750 000.–

Aufgrund der aktuellen Ausgangslage wird davon ausgegangen, dass die Massnahmen über Leistungsaufträge umgesetzt werden. Davon ausgenommen ist die Beratung von Fach- und Bezugspersonen mit regelmässigem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen im Bereich des Schutzes (Fachberatung Kinderschutz), die bei der Opferhilfe Graubünden angegliedert ist. Im Budget von 80 000 Franken pro Jahr sind die entsprechenden personellen Ressourcen im Umfang von rund 60 000 Franken enthalten.

Im Rahmen der Datenerhebung für die Bedarfsanalyse sowie die strategische Planung der Massnahmen, die alle vier Jahre durchgeführt wird, können Kosten von rund 50 000 Franken entstehen. Zeigt die Bedarfsanalyse und die darauf basierende strategische Planung, dass neue Massnahmen notwendig sind oder bestehende Massnahmen angepasst oder erweitert werden müssen, kann das weitere Kosten verursachen. Bei Bedarf werden sie über den ordentlichen Budgetprozess im Grossen Rat beantragt.

7.2 Gemeinden

Für die Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine direkten Mehrkosten. Setzen sie Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik um, können sie von den Beiträgen des Kantons profitieren.

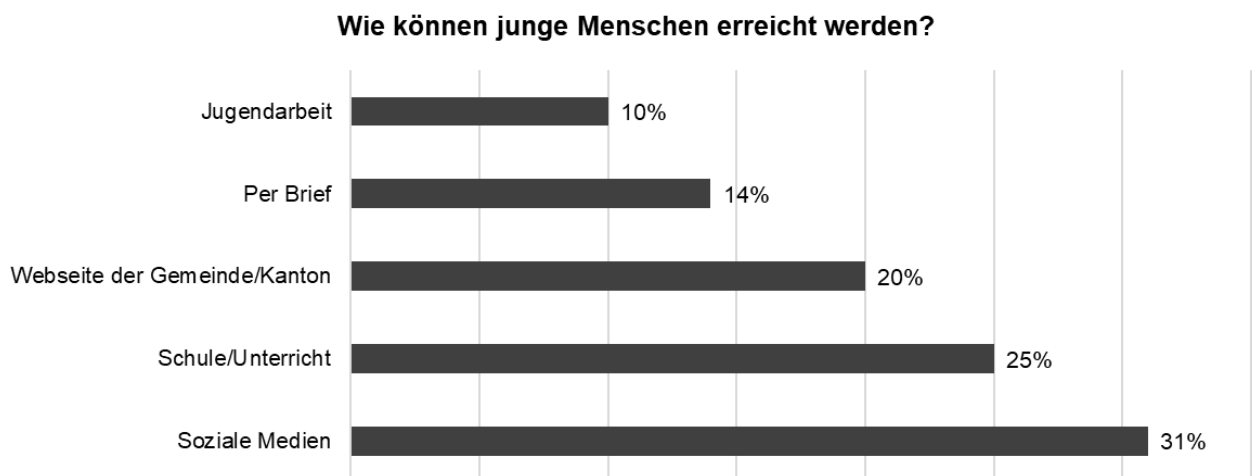
8 Inkrafttreten

Vorgesehen ist, dass das KJGG zu Beginn des Jahres 2028 in Kraft gesetzt werden kann.

Anhang: Zentrale Ergebnisse partizipative Workshops

Wie können junge Menschen erreicht werden?

Junge Menschen bringen sich dort ein, wo sie einen direkten Zugang zur Politik erleben. Häufig fehlt es nicht an Informationen, sondern an einem niederschweligen und direkten Zugang zur Politik. Viele Jugendliche wissen nicht genau, wo sie verlässliche Informationen finden oder wie sie eigene Anliegen einbringen können. Gleichzeitig bestehen oft Hemmungen, aktiv auf die Politik oder die Gemeinde zuzugehen. Die Jugendlichen wurden gefragt, über welche Kanäle sie am liebsten informiert werden möchten. Von insgesamt 51 Antworten entfielen 31 Prozent auf die sozialen Medien, an zweiter Stelle folgte die Schule mit 25 Prozent. Beide Kanäle erreichen Jugendliche dort, wo sie sich regelmässig aufhalten.



Jugendumfrage zum Thema Information

Im Kanton Graubünden gibt es viele engagierte junge Menschen. Sie engagieren sich auf vielfältige Weise und bringen sich gerne ein. Dabei helfen zeitgemässe, leicht zugängliche und abwechslungsreiche Möglichkeiten. Neben klassischen Informationswegen spielen digitale Kanäle eine zunehmend wichtige Rolle. Entscheidend ist eine verständliche und jugendgerechte Kommunikation. Zusammenfassend sind die folgenden Punkte wichtig:

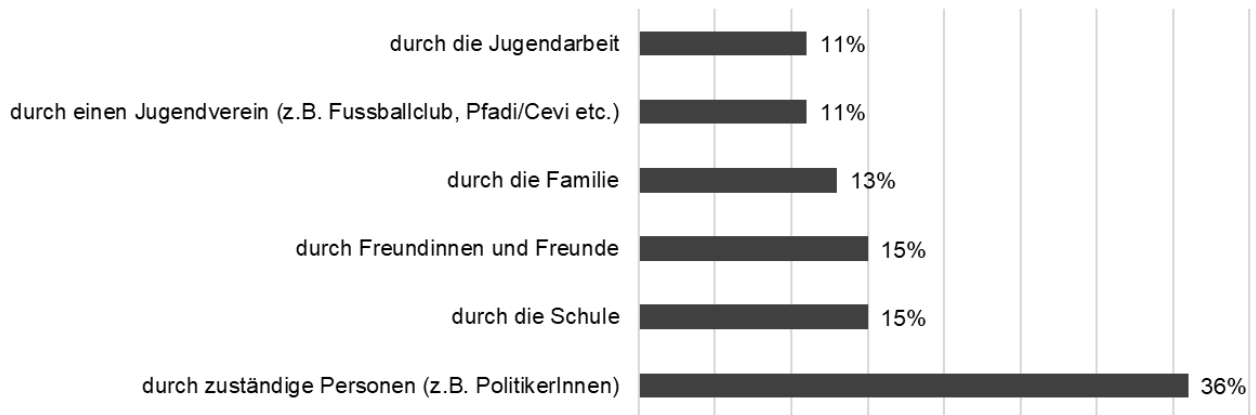
- Jugendgerechte Aufbereitung, d. h. kurz, visuell, direkt – lange E-Mails oder Dokumente schrecken ab
- Kombination aus klassischen Informationswegen (z. B. schwarzes Brett in der Schule, Plakate an öffentlichen Orten) und digitalen Kanälen
- Direkter persönlicher Kontakt und Austausch (z. B. Veranstaltungen wie World Cafés oder persönliche Dialogformate)
- Transparente Information und Rückmeldungen zu den Anliegen der jungen Menschen (d. h. was passiert mit den Ideen? Welche Wirkung hat die Beteiligung?)

Wie können junge Menschen unterstützt werden?

Ein niederschwelliger Zugang zur Politik hilft den jungen Menschen, sich zu engagieren. Das heisst, es sollte kaum Überwindung notwendig sein, um mit der Gemeinde in Kontakt zu treten oder sich einzubringen. Die Ergebnisse der Umfrage mit insgesamt 55 Antworten zeigen, dass sich

viele Jugendliche Unterstützung durch die zuständigen Personen aus der Politik oder der Verwaltung wünschen (36 Prozent).

Wie können junge Menschen unterstützt werden?



Jugendumfrage zum Thema Unterstützung

Jugendliche gehen in der Regel nicht einfach auf die Gemeinde zu, um etwas zu fragen. Es hilft ihnen, sich einzubringen, wenn es Menschen gibt, die zwischen ihnen und der Gemeinde übersetzen und vermitteln. Dadurch können Hemmschwellen abgebaut werden. Folgende Punkte sind wichtig:

- Persönliche Ansprache und Einladung zu politischen Anlässen (z. B. Gemeindeversammlung)
- Gezielter Einbezug durch den Gemeindevorstand
- Berücksichtigung der Bedürfnisse und Abholung der Meinungen von jungen Menschen
- Konkrete Antworten, Rückmeldungen und Begründungen – das hilft, auch ablehnende Entscheide zu akzeptieren

Literaturverzeichnis

Amt für Raumentwicklung. (2023). *Raumentwicklung Graubünden 2022. Bericht zur Raumentwicklung und Raumordnung Graubünden 2022*. Abgerufen am 11. März 2026
https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/are/publikationen/Raumentwicklung_Graub%C3%BCnden_2022.pdf

Amt für Wirtschaft und Tourismus Graubünden. (2025a). *Graubünden wächst um 1'250 Einwohnerinnen und Einwohner: Die internationale Zuwanderung stellt auch im Jahr 2024 die Hauptkomponente des Bevölkerungswachstums dar*. Abgerufen am 13. Oktober 2025
https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/awt/statistik/news/Seiten/Bev%C3%B6lkerungsstatistik_Graub%C3%BCnden_2024.aspx

Amt für Wirtschaft und Tourismus Graubünden. (2025b). *Graubünden wächst weiter, aber wie lange noch?* Abgerufen am 24. März 2026
https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/awt/statistik/news/Seiten/Bev%C3%B6lkerungsperspektiven_2025-2055_f%C3%BCr_Graub%C3%BCnden.aspx

Brandstetter, J., Falkenreck, M., Hobi, L., Pohl, A., Zellner, C. (2025). *Bestandesaufnahme der Partizipationsformate von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz*. Abgerufen am 30. März 2026
https://www.bsv.admin.ch/dam/de/sd-web/jAEIM0PAKh-M/BSV_OSTpolsan_BerichtBestandesaufnahmePartizipationsformate_04042025.pdf

Brandstetter, J., Falkenreck, M., Hobi, L., Wartenweiler, R., Zimmermann, R. (2026). *Konzept Kinder- und Jugendpartizipation in der Bundesverwaltung*. Abgerufen am 30. März 2026
https://www.bsv.admin.ch/dam/de/sd-web/kKc265cp4hyC/d_Konzept_Partizipation_KJ_final.pdf

Bundesamt für Raumentwicklung ARE. (2012). *Monitoring Ländlicher Raum. Synthesebericht*. Abgerufen am 18. März 2026
https://www.are.admin.ch/dam/de/sd-web/l-kAOWRHPX60/monitoring_laendlicherraum.pdf

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV. (2014). *Aktueller Stand der Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz*. Abgerufen am 18. März 2026 v
<https://www.parlament.ch/centers/documents/de/bericht-bsv-wbk-n-07-402-2015-01-15-d.pdf>

Bundesrat. (2010). *Botschaft zum Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG)*. Abgerufen am 4. März 2026
<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2010/6803.pdf>

Bundesrat. (2008). *Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik*. Abgerufen am 11. März 2026
<https://www.bsv.admin.ch/dam/de/sd-web/STqsZt5fwJWj/br-bericht-strategie-kinder-und-jugendpolitik.pdf>

Dachverband Schweizer Jugendparlamente (DSJ). (2025). *Bericht zu partizipativen Workshops. Gesetzgebungsprozess: Kinder und Jugendpolitik in Graubünden*.

Gerodetti, J., Gerngross, M., Fuchs, M., Heeg, R. (2023). *Leitfaden zur Entwicklung kommunaler Kinder- und Jugendpolitik. Konzeptentwicklung für Gemeinden und Städte*. Abgerufen am 30. März 2026
<https://www.leitfaden-kjp.ch/download.html>

Gerodetti, J., Heeg, R., Schnurr, S., Gerngross, M., Fellmann, L., Biesel, K. (2024). *Grundlagen und Perspektiven für eine wirkungsvolle kantonale Kinder- und Jugendpolitik. Expertise, Einflussfaktoren und Bestandesaufnahme. Schlussbericht zuhanden der SODK*. Abgerufen am 13. Oktober 2025
<https://doi.org/10.26041/fhnw-11489>

Kantonales Sozialamt Graubünden. (2021). *Leitbild Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Graubünden*. Abgerufen am 10. Oktober 2025

https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/soa/familie/Documents/Leitbild_Kinder-%20und%20Jugendpolitik_GR.pdf

Kantonales Sozialamt Graubünden. (2024). *Schlussbericht im Rahmen des kantonalen Programms Kinder- und Jugendpolitik nach Art. 26 KJFG im Kanton Graubünden. Programmjahre 2020–2023*. Abgerufen am 18. März 2026

https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/soa/familie/Documents/Schlussbericht-Art26KJFG_GR_DE.pdf

Wartenweiler, R., Zimmermann, R., Falkenreck, M., Hobi, L., Brandstetter, J. (2026). *Kinder und Jugendliche beteiligen – ein Praxisleitfaden für die Bundesverwaltung*. Abgerufen am 30. März 2026

https://www.bsv.admin.ch/dam/de/sd-web/coyjj17WNFLS/d_Praxisleitfaden_Partizipation_KJ_final.pdf

Botschaften der Regierung

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat. (2014). *Bericht über die Kinder- und Jugendförderung im Kanton Graubünden*. Botschaft Heft Nr. 11/2013–2014, S. 1073. Abgerufen am 18. März 2026

https://www.gr.ch/DE/institutionen/parlament/botschaften/Botschaften_20132014/Bot_11_2014_Web.pdf

Regierung des Kantons Graubünden. (2014). *Familienbericht Graubünden*. Botschaft Heft Nr. 15/2006–2007, S. 1633. Abgerufen am 18. März 2026

https://www.gr.ch/Botschaften/2006/15_2006.pdf

Regierung des Kantons Graubünden. (2023). *5. Bericht über das Regierungsprogramm und den Finanzplan für die Jahre 2025–2028*. Botschaft Heft Nr. 5/2023–2024, S. 499. Abgerufen am 12. Mai 2026

https://www.gr.ch/DE/Medien/Mitteilungen/MMStaka/2023/DokumenteMM/Botschaft_Regierungsprogramm_Finanzplan_2025-2028_web_final.pdf

Grossratsprotokolle

Grosser Rat des Kantons Graubünden. (2011). *Grossratsprotokoll (GRP) 1/2011–2012*, S. 192. Abgerufen am 18. März 2026

https://www.gr.ch/DE/institutionen/parlament/protokolle/2011/Aug2011/16_WP_3_9_11_Vormittag.pdf

Grosser Rat des Kantons Graubünden. (2014). *Grossratsprotokoll (GRP) 5/2013–2014*, S. 979. Abgerufen am 18. März 2026

https://www.gr.ch/DE/institutionen/parlament/protokolle/2014/Juni/22_WP_12_6_14_Vormittag.pdf

Grosser Rat des Kantons Graubünden. (2019). *Grossratsprotokoll (GRP) 4/2018–2019*, S. 770. Abgerufen am 18. März 2026

https://www.gr.ch/DE/institutionen/parlament/protokolle/2019/Februar/12_Wortlautprotokoll_Grosser_Rat_13.2.2019_Vormittag.pdf